Gebiet des V°lkerrechts anzubieten, bei der Durchf¿hrung der einschl ª gigen Aktivit ª ten im Rahmen des Hilfsp} T ma ḍ s شم ξ ˥em

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation kºnnen sich nicht darauf berufen, dass eine Ausl

ternationale Organisation ihre Zustimmung ausgedr¿ckt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein.

2.6.4 Gemeinsam erhobene Einsprüche

Die gemeinsame Erhebung eines Einspruchs durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lªsst den einseitigen Charakter dieses Einspruchs unber¿hrt.

2.6.5 Form von Einsprüchen

Ein Einspruch bedarf der Schriftform.

2.6.6 Recht, dem Inkrafttreten des Vertrags gegenüber dem Urheber des Vorbehalts zu widersprechen

Ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, kºnnen dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts widersprechen.

2.6.7 Ausdruck der Absicht, das Inkrafttreten des Vertrags auszuschließen

Beabsichtigen ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, das Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation auszuschlieÇen, so haben sie diese Absicht eindeutig zum Ausdruck zu bringen, bevor der Vertrag andernfalls zwischen ihnen in Kraft treten w¿rde.

2.6.8 Verfahren für die Erhebung von Einsprüchen

Die Leitlinien 2.1.5 s oq oq.5 s e0 M! rŕ e! stegz i! !] ö Aa

2.6.13 Verspätet erhobene Einsprüche

Ein nach Ablauf der in Leitlinie 2.6.12 genannten Frist gegen einen Vorbehalt erhobener Einspruch entfaltet nicht alle Rechtswirkungen eines Einspruchs, der innerhalb dieser Frist erhoben wurde.

2.7 Rücknahme und Änderung von Einsprüchen gegen Vorbehalte

2. F¿r die Annahme eines Vorbehalts zur Gr¿ndungsurkunde einer internationalen Organisation bedarf es nicht der Annahme des Vorbehalts durch die einzelnen Staaten oder internationalen Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind.

2.8.11 Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde, die noch nicht in Kraft getreten ist

Liegt der in Leitlinie 2.8.8 beschriebene Fall vor und ist die Gr¿ndungsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so gilt ein Vorbehalt als angenommen, wenn kein Unterzeichnerstaat und keine unterzeichnende internationale Organisation innerhalb von zwºlf Monaten, nachdem ihnen der Vorbehalt notifiziert worden ist, Einspruch gegen ihn erhoben haben. Eine solche einmal erlangte einhellige Annahme ist endg¿ltig.

2.8.12 Reaktion eines Mitglieds einer internationalen Organisation auf einen Vorbehalt zu deren Gründungsurkunde

Leitlinie 2.8.10 schlieÇt nicht aus, dass Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder einer internationalen Organisation sind, zur Zulªssigkeit oder Angemessenheit eines Vorbehalts zur Gr¿ndungsurkunde der Organisation Stellung nehmen. Eine solche Meinungsªuçerung entbehrt als solche jeder Rechtswirkung.

2.8.13 Endgültigkeit der Annahme eines Vorbehalts

Die Annahme eines Vorbehalts kann weder zur¿ckgenommen noch geªndert werden.

2.9 Reaktionen auf Auslegungserklärungen

2.9.1 Billigung einer Auslegungserklärung

ĂBilligungñ einer Auslegungserklªrung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklªrung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklªrung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Einverstªndnis mit der in der Erklªrung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen.

2.9.2 Widerspruch gegen eine Auslegungserklärung

ĂWiderspruchñ gegen eine Auslegungserklªrung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklªrung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklªrung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Nichteinverstªndnis mit der in der Auslegungserklªrung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen, auch durch Vornahme einer alternativen Auslegung.

2.9.3 Umbestimmung einer Auslegungserklärung

1. ĂUmbestimmungñ einer Auslegungserklªrung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklªrung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklªrung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation bezwecken, die Erklªrung als Vorbehalt zu behandeln.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation, die beabsichtigen, eine Auslegungserklªrung als Vorbehalt zu behandeln, sollen die Leitlinien 1.3 bis 1.3.3 ber¿cksichtigen.

2.9.4 Recht der Billigung, des Widerspruchs oder der Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklªrung oder ein Widerspruch gegen eine solche kºnnen jederzeit von jedem Vertragsstaat oder jeder Vertragsorganisation wie auch von jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die Vertragspartei zu werden berechtigt sind, bekundet werden.

2.9.5 Form der Billigung, des Widerspruchs und der Umbestimmung

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklª rung oder ein Widerspruch gegen eine solche sollen vorzugsweise in Schriftform erfolgen.

2.9.6 Angabe von Gründen fü( )Tj 0.001.i(4A0003>-130<0t0)Tj0c 0.004 Tw 10.02 0 0 10.gabe8Tw1ç2Mã f

VII. Res

Bedeutung, die die Bestimmung, auf die sich der Vorbehalt bezieht, innerhalb des allgemeinen Vertragstenors hat, und der Umfang der Auswirkungen, die der Vorbehalt auf den Vertrag hat, zu ber¿cksichtigen.

3.1.5.7 Vorbehalte zu Vertragsbestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Überwachung der Durchführung des Vertrags

Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung ¿ber die Beilegung von Streitigkeiten oder die ¦berwachung der Durchf¿hrung des Vertrags ist als solcher nicht unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrags, es sei denn,

i) der Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einer Vertragsbestimmung auszuschlieÇen oder zu ªndern, die f¿r die Raison d'°tre des Vertrags wesentlich ist, oder

ii) der Vorbehalt bewirkt, dass der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation von einem Streitbeilegungsmechanismus oder einem raf‡ ä *þ

4.3.2 Wirkung eines Einspruchs gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt

4.5.3 Rechtsstellung des Urhebers eines ungültigen Vorbehalts in Bezug auf den Vertrag

1. Die Rechtsstellung des Urhebers eines ung¿ltigen Vorbehalts in Bezug auf einen Vertrag hªngt davon ab, ob der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation die Absicht zum Ausdruck bringen, durch den Vertrag ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt gebunden zu sein, oder ob sie der Auffassung sind, durch den Vertrag nicht gebunden zu sein. a MDe ¾aÙumbne depó¾aÙ! in ¿ò¨¦" r

Vorbehalt, von dem angenommen wird, dass er vom Nachfolgestaat aufrechterhalten wird, auf dieses Hoheitsgebiet Anwendung, sofern nicht

a) der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des rªumlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt oder

b) sich aus der Natur oder dem Zweck des Vorbehalts ergibt, dass der Vorbehalt nicht ¿ber das Hoheitsgebiet hinaus erstreckt werden kann, auf das er im Zeitpunkt der Staatennachfolge anwendbar war.

2. Wird nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge f¿r zwei oder mehrere der sich vereinigenden Staaten in Kraft war, auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Nachfolgestaats anwendbar, auf den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht anwendbar war, so erstreckt sich kein Vorbehalt auf dieses Hoheitsgebiet, sofern nicht

a) ein gleichlautender Vorbehalt von jedem der Staaten angebracht wurde, f¿r die der Vertrag im Zeitpunkt der Staatennachfolge in Kraft war,

b) der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des rªumlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine abweichende Absicht zum Ausdruck bringt oder

c) eine gegenteilige Absicht anderweitig aus den Umstªnden der Nachfolge dieses Staates in den Vertrag hervorgeht.

3. Eine Notifikation, durch die die Ausdehnung des rªumlichen Geltungsbereichs eines Vorbehalts nach Ziffer 2 Buchstabe b bezweckt wird, ist wirkungslos, wenn diese Ausdehnung zur Anwendung einander widersprechender Vorbehalte auf dasselbe Hoheitsgebiet f¿hren w¿rde.

4. Die Ziffern 1 bis 3 finden sinngemªÇ auf Vorbehalte Anwendung, von denen angenommen wird, das

b) von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, angebracht wird, nachdem er eine Notifikation abgegeben hat, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begr¿ndet, der im Y TA Q H @ D (Hq D J 0 GÀ

VII. Res